

Übersicht Befähigte Person

1. Definition aus § 2 (7) BetrSichV:

Befähigte Person im Sinne dieser Verordnung ist eine Person, die durch ihre Berufsausbildung, ihre Berufserfahrung und ihre zeitnahe berufliche Tätigkeit über die erforderlichen Fachkenntnisse zur Prüfung der Arbeitsmittel verfügt. Sie unterliegt bei ihrer Prüftätigkeit keinen fachlichen Weisungen und darf wegen dieser Tätigkeit nicht benachteiligt werden.

Derzeitige Rechtsgrundlagen:

1. Staatliche (Bekanntmachungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit) (siehe auch www.baua.de)

Zutreffen- des an- kreuzen	Datum	TRBS	Titel	Abweichung möglich?	Abweichung im Betrieb vorhanden?	Begründung
<input type="checkbox"/>	17.03. 2010	1203 AT	Befähigte Personen – Allgemeine Anforderungen Inkl. Anforderungen an Befähigte Personen zur Prüfung bestimmter Gefährdungen: - Explosionsgefährdungen - Gefährdungen durch Druck - Elektrische Gefährdungen	Ja		

2. Qualitätsoffensive Befähigte Person (über Verbände und VDI-Verlag) (Siehe auch www.gbp-online.de)

Zutreffen- des an- kreuzen	Datum	VDI-RL.	Titel	Abweichung möglich?	Abweichung im Betrieb vorhanden?	Begründung
<input type="checkbox"/>	10/2009	VDI-RL. 4068 Blatt 1	Befähigte Personen Qualifikationsmerkmale für die Auswahl Befähigter Personen und Weiterbildungsmaßnahmen	Ja		
<input type="checkbox"/>	04/2010	VDI-RL. 4068 Blatt 2	Befähigte Personen; Krane, Hebezeuge, Anschlagmittel	Ja		
<input type="checkbox"/>	04/2010	VDI-RL. 4068 Blatt 3	Befähigte Personen; Leitern, Tritte, fahrbare Arbeitsbühnen und Kleingerüste	Ja		
<input type="checkbox"/>	04/2011	VDI-RL. 4068 Blatt 4	Anforderungen an die externe Ausbildung für die Prüfung handgeführter elektrisch betriebener Arbeitsmittel	Ja		
	?	VDI-RL. 4068 Blatt 5	Befähigte Personen; Flurförderzeuge, Anbaugeräte, Anhänger			
	?	VDI-RL. 4068 Blatt 6	Entwurf Befähigte Personen; Fahrbare Hubarbeitsbühnen			
	?	VDI-RL. 4068 Blatt 6	Entwurf Befähigte Personen - Ladebrücken und fahrbare Rampen			